



HVBG

HVBG-Info 20/1986 vom 09.10.1986, S. 1547 - 1553, DOK 473/017-BSG

Zur Frage der Gewährung von Rente an die frühere Ehefrau gemäß § 1265 RVO - BSG-Urteil vom 25.06.1986 - 4a RJ 23/85

Zur Frage der Gewährung von Rente an die frühere Ehefrau gemäß § 1265 RVO (vgl. dazu § 592 RVO a.F.), wenn die Geschiedenen nach der Scheidung wieder im gemeinsamen Haushalt zusammenleben;
hier: BSG-Urteil vom 25.06.1986 - 4a RJ 23/85 - (Zurückverweisung an das LSG)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Streitig ist die Gewährung einer sog. "Geschiedenen-Witwenrente" nach § 1265 RVO. Die 1930 geborene Klägerin war 1958 von dem 1981 verstorbenen Versicherten zu gleicher Schuld rechtskräftig geschieden worden. Die Geschiedenen lebten aber seit 1960/1961 im Einfamilienhaus der Klägerin zusammen.

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidung vom 21.06.1963 - 12/4 RJ 170/60 - hat das BSG mit Urteil vom 25.06.1986

- 4a RJ 23/85 - die Sache an das LSG zurückverwiesen. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt hätten die Verhältnisse der nach der Scheidung im Hause der Klägerin wieder in einem gemeinsamen zusammenlebenden früheren Ehegatten dem typischen "aus und in einen Topf Wirtschaften" samt den Vorteilen eines wechselseitigen "Gebens und Nehmens" entsprochen. Gemäß dem BSG-Urteil vom 21.06.1963 zu § 1265 RVO müsse für den Anspruch auf bzw. für ein tatsächliches Leisten von Unterhalt der "sicherlich seltene Ausnahmefall ... erwiesen" sein, daß der Versicherte den Lebensbedarf auch ohne Gegenleistung der Frau gewährt hätte. Im konkreten Fall sei noch ungeklärt, ob der Betrag von 300,-- DM, den der versicherte Ehemann monatlich an die Klägerin gezahlt habe, für den gemeinsamen Haushalt bestimmt gewesen sei oder ob es sich hierbei um eine von jeglicher Gegenleistung freie persönliche Zuwendung an die Klägerin gehandelt habe. Nur in diesem Falle könnte es sich um die Leistung von Unterhalt im Sinne von § 1265 Satz 1 3. Alternative RVO gehandelt haben. Zur Klärung dieser Frage sei der Streitfall an die Vorinstanz zurückverweisen.